

Hand des Stadtschreibers Hermann Rademyn<sup>51)</sup> geschrieben, ein Eidesformular für den Bergrichter aus dem Jahre 1471. Daran reihen sich Bl. 38<sup>v</sup> und folgende eine Aufzeichnung über den Forstbesitz der Braunschweiger Herzöge im Harz<sup>52)</sup>, ein Register von den Teilen des Rates am Rammelsberge<sup>53)</sup>, die Iura et Libertates Silvanorum<sup>54)</sup>, ein Hinweis auf die Bergteile Godekes von Barum<sup>55)</sup> sowie einige sonstige, bis auf die Innenseite des rückwärtigen Umschlags reichende Nachrichten, die auf die Rechtsverhältnisse in der Waldmark Bezug haben.

Die Hs. kennzeichnet sich durch ihre Überschrift und den Ort ihrer Aufbewahrung als diejenige, die für den Gebrauch des Goslarer Rates selbst zu dienen bestimmt war und die wohl als die in erster Linie maßgebliche Redaktion zu betrachten ist. Sie dürfte angelegt sein im Verfolg des in der UB. 4, 408 abgedruckten Niederschrift<sup>56)</sup> entwickelten Planes, da in sie auch die späteren Ergänzungen zu der ursprünglichen Fassung des Bergrechts aufgenommen und da mit ihr weitere Nachträge verbunden sind, die für die Rechtslage des Rammelsberges von besonderer Bedeutung waren.

Die zweite, von F. J. Meyer in seinem Aufsatz „Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert“<sup>57)</sup> benutzte Hs. des Bergrechts mit gewissen Änderungen der Paragraphenzählung und der Schreibweise gehört heute der Bücherei des Oberbergamts in Clausthal an. Sie stellt sich dar als ein in weiches Leder gebundener Pergamentband in Großquart von 25 Blättern, der auf der Außenseite des vorderen Umschlags die Aufschrift trägt „*Dath Berchrecht. Forstdingh*“. An ihrem Schluß auf Bl. 25<sup>v</sup> hinter dem hier an das Ende geratenen Register ist die Jahreszahl MCCCLIX von späterer Hand nachgetragen. Die 207 Artikel umfassende Hs. bricht ab mit Artikel 209 des Goslarer Stücks des Bergrechts<sup>58)</sup>, es fehlen in ihr also die Art. 210 f. und die

<sup>51)</sup> Er ist von 1441 bis 1473 als Stadtschreiber bezeugt. S. G. Cordes, Schriftwesen und Schriftsprache in Goslar bis zur Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache, Sprache und Volkstum 3 (1934) 12 f.

<sup>52)</sup> UB. Goslar 4, 409.

<sup>53)</sup> Vgl. hierzu Frölich, Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400, Hans. Gbl. 45 (1919) 103—171.

<sup>54)</sup> S. oben S. 143 Anm. 37.

<sup>55)</sup> Frölich, Die Verzeichnisse usw., S. 105, 108 f., 120, 135, 159 f.

<sup>56)</sup> Näheres darüber unten S. 148 f.

<sup>57)</sup> Hercynisches Archiv, hg. v. Ch. E. Ph. Holzm ann, einziger Band (1805) 186—238. (Einl. d. Hg.s 186—190. Einschlägige Bemerkungen des Hg.s auch S. 152 f.)

<sup>58)</sup> Art. 207 in C umfaßt auch die Art. 208, 209 von G ohne bes. Zählung.